



KREATIVES EUROPA

SEKTORÜBERGREIFENDER AKTIONSBEREICH

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – EACEA/06/2019

*Verbindung von Kultur und audiovisuellen Inhalten
durch Digitalisierung*

LEITFADEN

1. EINLEITUNG – HINTERGRUND

Der vorliegende Leitfaden beruht auf der Verordnung Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen Kultur- und Kreativsektor (KREATIVES EUROPA) und der Berichtigung vom 27.6.2014¹ sowie dem Jahresarbeitsprogramm 2019 zur Umsetzung des Programms „Kreatives Europa“ (C(2018) 6687 vom 16. Oktober 2018).

Die Europäische Kommission ist für die Umsetzung des Programms „Kreatives Europa“ zuständig und entscheidet über die Gewährung individueller Finanzhilfen der Europäischen Union. Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (nachstehend „die Agentur“) verwaltet den sektorübergreifenden Aktionsbereich im Namen und unter Aufsicht der Europäischen Kommission.

Allgemeine Hintergrundinformationen über das Programm „Kreatives Europa“ können unter folgendem Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/node_de.htm.

2. ZIELE - PRIORITÄTEN

Im Rahmen des Einzelziels der Förderung der politischen Entwicklung, Innovation, Kreativität, Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäfts- und Managementmodelle durch die Unterstützung der transnationalen politischen Zusammenarbeit fördert der sektorübergreifende Aktionsbereich des Programms „Kreatives Europa“ die Erprobung neuer und sektorübergreifender Unternehmenskonzepte für Finanzierung, Vertrieb und Monetarisierung von Werken.

Im Februar 2019 fand ein Workshop statt, bei dem der Umfang und die Hauptmerkmale einer neuen Maßnahme mit der Bezeichnung „Kreative Innovationswerkstatt“ erörtert wurden, die von der Kommission im Vorschlag zur Verordnung über das Programm „Kreatives Europa“ nach 2020 vorgebracht wurde. Mit dieser Maßnahme werden Projekte an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen (einschließlich des audiovisuellen Bereichs) durch den Einsatz innovativer Technologien umgesetzt. Es werden damit aber auch innovative sektorübergreifende Ansätze und Instrumente zur Erleichterung des Zugangs, des Vertriebs, der Bekanntmachung und der Monetarisierung von Kultur und Kreativität gefördert.

Das Konzept wird im Rahmen von zwei Aufforderungen versuchs- und probeweise im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens erprobt, und zwar:

- der vorliegenden Aufforderung;
- nach der Annahme des Arbeitsprogramm 2020 wird eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Innovative Technologien können zwischen den verschiedenen Kultur- und Kreativsektoren Brücken bauen. Die Rolle der digitalen Technologien für den Kultur- und Kreativsektor steht im Mittelpunkt der Kommissionsstrategie #Digital4Culture. Dabei handelt es sich um eine Strategie der Kommission, in der Kultur und Digitalisierung verknüpft werden, indem das digitale Potenzial genutzt wird, damit Kultur ihre positiven wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen tatsächlich entfalten kann.

Digitale Produktion und digitaler Vertrieb im Zeitalter der Medienkonvergenz sind eine der tragenden Säulen der Strategie. Die digitale Revolution ermöglicht die Schaffung neuer und innovativer künstlerischer Werke, eröffnet aber auch innovative Möglichkeiten, Kulturerbe zu präsentieren. Im digitalen Umfeld wirken sich Konvergenz der Medien – insbesondere audiovisueller Medien – und Inhalte zutiefst auf die Produktions- und Vertriebsmodelle aus. Durch die Nutzung digitaler Instrumente (einschließlich Daten und Algorithmen) ist es möglich, dass bei der Herstellung von kulturellen und

¹ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013 (ABl. L 347, S. 221) bzw. vom 27. Juni 2014 (ABl. L 189, S. 260).

kreativen Produkten neue Ausdrucksformen gefunden werden, das Kulturerlebnis bereichert wird (z. B. in Museen und Kunstgalerien), und dies neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Künstlern und anderen Kultur- und Kreativakteuren mit sich bringt. Kunst und Kultur wiederum können ihr Kreativpotenzial einbringen, um die Innovationskraft Europas zugunsten der Gesellschaft wie auch der Branche selbst zu stärken.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Maßnahme Projekte an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen (einschließlich des audiovisuellen Bereichs), beispielsweise über die Nutzung innovativer Technologien einschließlich der virtuellen Realität, umgesetzt. Die Maßnahme wird aber auch der Förderung innovativer sektorübergreifender Konzepte und Instrumente zur Erleichterung des Zugangs, der Verbreitung, der Bekanntmachung und der Monetarisierung von Kultur und Kreativität, einschließlich des kulturellen Erbes, dienen.

Gefördert werden Projekte,

a) die neue Formen der Schaffung von Verbindungen zwischen verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen, einschließlich des audiovisuellen Wirtschaftszweigs, sowie durch den Einsatz innovativer Technologien, einschließlich virtueller Realität, beinhalten,

oder

b) die der Förderung innovativer sektorübergreifender Konzepte und Instrumente zur Erleichterung des Zugangs, der Verbreitung, der Bekanntmachung und/oder der Monetarisierung von Kultur und Kreativität, einschließlich des kulturellen Erbes, dienen.

Das Hauptaugenmerk sollte dabei u. a. auf folgenden Aspekten liegen:

- Lösungsansätze und Bewältigung von Herausforderungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft;
- das Publikum und die Erfahrungen der Nutzer sind von allergrößter Bedeutung bei der Einschätzung der Tragweite des Problems;
- Technologie ist bei der Lösung wichtiger Probleme ein tragendes Element und kein Ziel an sich;
- die Förderung der Innovation in Bezug auf die Schaffung, den Vertrieb und die Bekanntmachung kreativer Inhalte, die Thematisierung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Nutzung von Grundlagentechologien sind ebenfalls ein Ziel.

Nähere Angaben hierzu sind auch dem Anhang zur vorliegenden Aufforderung „Die wichtigsten Schlussfolgerungen des Workshops vom 20. Februar 2019“ zu entnehmen, in dem Leitprinzipien vorgestellt werden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen sollten an Interessenträger und politische Entscheidungsträger weitergeleitet und ihre Auswirkungen durch die Organisation eines öffentlichen Workshops bewertet werden.

3. ZEITPLAN

	Schritte	Termin oder Zeitraum (Richtangaben)
(a)	Veröffentlichung der Aufforderung	April 2019
(b)	Frist für die Einreichung von Anträgen	20. Juni 2019 – 12.00 Uhr (mittags, Ortszeit Brüssel)
(c)	Bewertungszeitraum	Juni-Sept. 2019
(d)	Benachrichtigung der Antragsteller	Oktober 2019

(e)	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	November 2019
-----	--	---------------

4. MITTELAUSSTATTUNG

Für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden insgesamt 1,75 Mio. EUR veranschlagt.

Die Mindesthöhe der Finanzhilfe beträgt 150 000 EUR. Die Agentur wird voraussichtlich 6 bis 10 Projekte finanziell unterstützen.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

5. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die

- spätestens bis zu dem in Abschnitt 3 genannten Termin für die Einreichung von Anträgen übermittelt werden;
- schriftlich (siehe Abschnitt 14 des vorliegenden Leitfadens) und unter Verwendung des Online-Antragsformulars und des elektronischen Einreichungssystems eingereicht werden, das abrufbar ist unter https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/funding/bridging-culture-and-audiovisual-content-through-digital_en sowie
- in einer der Amtssprachen der EU, vorzugsweise in Englisch oder Französisch, abgefasst sind.

Die Angaben in den Anhängen können nicht in Form von Dokumenten, die über Internet-Links heruntergeladen werden können, gemacht werden.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

Um einen Antrag einzureichen, müssen die Antragsteller und Mit Antragsteller ihren Teilnehmeridentifikationscode (Participant Identification Code, PIC) im Antragsformular angeben. Zum Erhalt des PIC ist die Registrierung der Organisation im Teilnehmerregister über das Portal „Funding & Tender opportunities“ unter <https://ec.europa.eu/education/participants/portal/desktop/en/home.html> erforderlich.

Das Teilnehmerregister wird auch von anderen Dienststellen der Europäischen Kommission genutzt. Wenn ein Antragsteller oder Mit Antragsteller bereits einen PIC hat und ihn für andere Programme (z. B. für die Forschungsprogramme) verwendet hat, gilt dieser PIC auch für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Das Portal „Funding & Tender“ bietet Antragstellern und Mit Antragstellern die Möglichkeit, Angaben zu ihrer Rechtsform zu machen bzw. zu aktualisieren und die erforderlichen Unterlagen zur rechtlichen und finanziellen Situation hochzuladen.

6. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

Anträge, die die folgenden Kriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen.

6.1. Förderfähige Antragsteller

Der Vorschlag muss von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens drei juristischen Personen aus drei verschiedenen Ländern besteht, die am Programm „Kreatives Europa“ teilnehmen und mehrere Bereiche des Kultur- und Kreativsektors, einschließlich der audiovisuellen Medien, vertreten.

Alle Mitglieder des Konsortiums müssen ihren Sitz in einem Land haben, das an dem Programm „Kreatives Europa“ teilnimmt (siehe nachstehender Link).

Vorschläge können von folgenden Antragstellern eingereicht werden:

- Organisationen ohne Erwerbszweck (privat oder öffentlich);
- Behörden (national, regional, lokal);
- internationalen Organisationen;
- Universitäten;
- Bildungseinrichtungen;
- Forschungszentren;
- Einrichtungen, die einen Erwerbszweck verfolgen;
- natürliche Personen sind nicht förderfähig, außer Selbständige oder gleichwertige Personen (d. h. Einzelunternehmer), bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt.

Förderfähig sind Anträge von juristischen Personen, die ihren Sitz in einem der nachstehend genannten Länder haben, sofern sämtliche in Artikel 8 der Verordnung zur Einrichtung des Programms „Kreatives Europa“ genannten Bedingungen erfüllt werden:

- EU-Mitgliedstaaten sowie überseeische Länder und Gebiete, die gemäß Artikel 58 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates zur Teilnahme an dem Programm berechtigt sind;
- Beitritts-, Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer, die von einer Heranführungsstrategie profitieren, im Einklang mit den allgemeinen, in Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Unionsprogrammen;
- Länder der EFTA, die Mitglied des EWR-Abkommens sind, gemäß jenem Abkommen;
- die Schweizerische Eidgenossenschaft gemäß einem mit diesem Land zu schließenden bilateralen Abkommen;
- Länder, die durch die Europäische Nachbarschaftspolitik im Einklang mit den mit diesen Ländern nach den Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Programmen der Union festgelegten Verfahren abgedeckt sind.

Im Rahmen des Programms können auf der Grundlage der seitens dieser Länder oder Regionen eingebrachten zusätzlichen Mittel und von mit diesen Ländern oder Regionen zu vereinbarenden besonderen Regelungen bilaterale oder multilaterale Kooperationsmaßnahmen durchgeführt werden, die sich auf diese Länder oder Regionen beziehen.

Das Programm ermöglicht die Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen mit Ländern, die nicht am Programm teilnehmen, und mit internationalen Organisationen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind, wie die UNESCO, der Europarat, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder die Weltorganisation für geistiges Eigentum, auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge zur Verwirklichung der Programmziele.

Vorschläge von Antragstellern aus Nicht-EU-Ländern können ausgewählt werden, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe ein Übereinkommen über die Teilnahme des betreffenden Landes an dem mit der oben genannten Verordnung eingerichteten Programm geschlossen wurde.

(Die aktualisierte Liste der Länder, die die in Artikel 8 der Verordnung genannten Bedingungen erfüllen und mit denen die Kommission Verhandlungen aufgenommen hat, kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: http://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/library/eligibility-organisations-non-eu-countries_en).

Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während der *gesamten* Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen), oder Sie müssen sich gemäß Artikel II. 17 der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

Vorschläge von Antragstellern in Kandidatenländern oder assoziierten Ländern können unter der Voraussetzung ausgewählt werden, dass zum Zeitpunkt der Vergabe der Finanzhilfe Vereinbarungen in Kraft getreten sind, in denen die Regelungen für die Teilnahme dieser Länder an dem Programm festgelegt sind.

Anforderungen an das Konsortium

- Förderfähig sind Vorschläge, die von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens drei juristischen Personen aus drei verschiedenen Ländern besteht, die am Programm „Kreatives Europa“ teilnehmen.

Beizufügende Unterlagen

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Antragsteller sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

- **private Einrichtung:** Auszug aus dem Amts- oder Gesetzblatt, Kopie der Satzung, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Nachweis über die Umsatzsteuerpflicht (sind Handelsregister- und Umsatzsteuernummer identisch, wie dies in einigen Ländern der Fall ist, wird nur eines dieser Dokumente benötigt);
- **öffentliche Einrichtung:** Kopie der Entschließung oder Entscheidung oder ein anderes amtliches Dokument zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung;
- **natürliche Personen:** Fotokopie des Personalausweises und/oder des Reisepasses; ggf. Nachweis über die Umsatzsteuerpflicht (z. B. für bestimmte Selbständige);
- **Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit:** Dokumente, die nachweisen, dass der Vertreter befugt ist bzw. die Vertreter befugt sind, im Namen der Einrichtung rechtliche Verpflichtungen einzugehen;
- **Konsortium:** Schreiben der einzelnen Mitglieder zur Bestätigung ihrer Teilnahme am Projekt (zusätzlich zu den Nachweisen zu ihrem Rechtsstatus).

6.2. Förderfähige Aktivitäten

Projekte, die eine audiovisuelle Komponente sowie eine Komponente in Verbindung mit den neuen digitalen Technologien beinhalten, die in mindestens einem der folgenden Bereiche umgesetzt werden sollen: Museen, Live-Veranstaltungen und/oder kulturelles Erbe.

Projekte müssen von mindestens drei Partnern aus drei Ländern, die am Programm „Kreatives Europa“ teilnehmen, durchgeführt werden.

Pro Projekt muss ein Mindestbeitrag von 150 000 EUR beantragt werden, der höchstens 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts entsprechen darf.

Projekte, für die weniger als 150 000 EUR beantragt werden, gelten nicht als förderfähig.

Der Zeitraum der Förderfähigkeit von Kosten beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 30. Juni 2021 (18 Monate).

Nur Anträge, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen, kommen für eine Finanzhilfe in Betracht. Wird ein Antrag als nicht förderfähig eingestuft, erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung unter Angabe der Gründe.

Durchführungszeitraum

- Die Aktivitäten dürfen nicht vor dem 01.01.2020 beginnen und
- müssen bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein.
- Die Laufzeit der Projekte beträgt 18 Monate.

Es werden keine Anträge für Projekte akzeptiert, die eine längere als die in dieser Aufforderung festgelegte Laufzeit vorsehen.

7. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7.1. Ausschluss

In den nachstehend beschriebenen Fällen schließt der Anweisungsbefugte Antragsteller von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus:

- (a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den EU- oder den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
- (b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nicht nachgekommen ist;
- (c) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - (i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- oder der Auswahlkriterien bzw. bei der Auftragsausführung, der Erfüllung einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
 - (ii) Absprachen mit anderen Antragstellern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
 - (iii) Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums;
 - (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Agentur während des Vergabeverfahrens;
 - (v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten;
- (d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
 - (i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - (ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 bzw. des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates, oder Bestechung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;

- (iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 und des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - (vi) Kinderarbeit und andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (e) der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags bzw. eine Aufhebung der Vereinbarung oder des Beschlusses oder die Anwendung von pauschalisiertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- (f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- (g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller ein Unternehmen in einem anderen Land gegründet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere zwingend vorgeschriebene rechtliche Verpflichtungen in dem Land, in dem sich sein Sitz, seine zentrale Verwaltung oder sein Hauptgeschäftssitz befindet, zu umgehen;
- (h) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass ein Unternehmen in der unter Buchstabe g genannten Absicht gegründet wurde;
- (i) in Bezug auf die nach den Buchstaben c bis h genannten Situationen unterliegt der Antragsteller
- (i) Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach ihrer Errichtung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder bei einer internen Rechnungsprüfung oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten eines Organs der Europäischen Union, eines europäischen Amtes oder einer Agentur oder Einrichtung der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - (ii) nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen oder nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - (iii) in Entscheidungen von Personen oder Einheiten, denen Aufgaben in Verbindung mit der Ausführung des EU-Haushalts zugewiesen wurden, genannten Sachverhalten;
 - (iv) von Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Verwendung von Mitteln der Union;
 - (v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht; oder
 - (vi) Entscheidungen über einen Ausschluss durch einen Anweisungsbefugten eines Organs der EU, eines europäischen Amtes oder einer Agentur oder Einrichtung der EU.

7.2. Abhilfemaßnahmen

Wenn ein Antragsteller angibt, dass er sich in einer der vorstehend aufgeführten Ausschlusssituationen (siehe Abschnitt 7.1) befindet, sind die Maßnahmen anzugeben, die er ergriffen hat, um bezüglich der Ausschlusssituation Abhilfe zu schaffen und somit seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dazu können z. B.

technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die dazu dienen, sein Verhalten zu ändern, ein weiteres Auftreten zu verhindern, ferner Entschädigungen oder die Zahlung von Geldstrafen oder von Steuern oder Sozialbeiträgen. Die einschlägigen Nachweise, mit denen eingeleitete Abhilfemaßnahmen angemessen belegt werden, sind in den Anhang zu dieser Erklärung aufzunehmen. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d von Abschnitt 7.1 aufgeführten Situationen.

7.3. Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Der Anweisungsbefugte wird keine Finanzhilfe an einen Antragsteller vergeben, der

- (a) sich in einer der in Abschnitt 7.1 dargelegten Ausschlussituationen befindet; oder
- (b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- (c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Vergabeverfahren mitgewirkt hat, wenn dies zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung einschließlich einer Wettbewerbsverzerrung führt, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Antragsteller können mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss) belegt werden, wenn sich Auskünfte oder Informationen, die für die Teilnahme an diesem Verfahren gemacht wurden, als falsch erweisen.

7.4. Beizufügende Unterlagen

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in den Artikeln 136 Absatz 1 und 141 HO genannten Situationen befinden, und das entsprechende Formular ausfüllen, das dem dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügten Antragsformular beiliegt und abrufbar ist unter https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/funding/bridging-culture-and-audiovisual-content-through-digital_en

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn

bei Finanzhilfen für mehrere Empfänger

- (i) der Koordinator eines Konsortiums im Namen aller Antragsteller eine Erklärung unterzeichnet.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Die Antragsteller müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der bestätigt wird, dass sie finanziell und in operativer Hinsicht in der Lage sind, die vorgeschlagenen Aktivitäten durchzuführen.

8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechtzuerhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen zu können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand der folgenden Unterlagen bewertet, die von Antragstellern einzureichen sind, die von den *Validierungsdiensten der Exekutivagentur für Forschung* ausgewählt wurden:

- a) Finanzhilfen über 60 000 EUR:
 - eine ehrenwörtliche Erklärung und
 - die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre;
 - bei neu gegründeten Einheiten kann stattdessen der Wirtschaftsplan eingereicht werden.

b) Bei Finanzhilfen für ein Vorhaben mit einem Wert von über 750 000 EUR:

- (i) die unter Buchstabe b genannten Angaben und Nachweise sowie
- (ii) **einen Prüfbericht**, der von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellt wurde, in dem die Rechnungslegung für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre bescheinigt wird, sofern ein solcher Prüfbericht vorliegt, oder immer dann, wenn ein Bericht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Falls kein Prüfbericht vorliegt UND ein Bericht nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist eine vom bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterzeichnete Selbsterklärung vorzulegen, in der die Richtigkeit des Abschlusses für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre bestätigt wird.

Im Fall eines Vorschlags, an dem mehrere Antragsteller (Konsortium) beteiligt sind, gelten die genannten Schwellenwerte für jeden Antragsteller.

Im Fall von juristischen Personen, die im Sinne von Abschnitt 6.1 **einen** Antragsteller (der „Einzelantragsteller“) bilden, gelten die vorstehenden Anforderungen für jede dieser juristischen Personen.

Im Laufe des Verfahrens werden Antragsteller aufgefordert, sich zu registrieren und einen Teilnehmercode (Participant Identification Code, PIC, neunstellige Zahl) anzugeben, der als eindeutige Kennung ihrer Organisation im Teilnehmerregister dient. Die Antragsteller werden rechtzeitig Anweisungen für die Erstellung eines Teilnehmercodes erhalten.

Nach Übermittlung des Teilnehmercodes des Antragstellers werden sich die EU-Validierungsdienste (Validierungsdienste der Exekutivagentur für Forschung) (über ein in das Portal des Teilnehmerregisters eingebundenes Nachrichtenübermittlungssystem) an den Antragsteller wenden und ihn auffordern, die für den Nachweis der rechtlichen Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organisation erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In dieser gesonderten Mitteilung erhalten die Antragsteller alle notwendigen Einzelheiten und Anweisungen.

Kommt der zuständige Anweisungsbefugte aufgrund der eingereichten Unterlagen zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, kann er:

- weitere Informationen verlangen;
- beschließen, keine Vorfinanzierung zu gewähren;
- beschließen, eine Vorfinanzierung in Teilbeträgen zu gewähren;
- beschließen, eine durch eine Bankgarantie gesicherte Vorfinanzierung zu gewähren (siehe Abschnitt 11.4.);
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorfinanzierung, aber mit einer Zwischenzahlung auf der Grundlage der bereits getätigten Ausgaben anbieten;
- gegebenenfalls die gesamtschuldnerische finanzielle Haftung aller Mitbegünstigten fordern.

Gelangt der/die zuständige Anweisungsbefugte zu der Auffassung, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit unzureichend ist, wird er/sie den Antrag ablehnen.

8.2. Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkompetenzen und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können. In diesem Zusammenhang müssen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung sowie die folgenden Nachweise einreichen:

- Lebenslauf oder Beschreibung des Profils der für die Verwaltung und Durchführung der Maßnahme in erster Linie verantwortlichen Personen;
- eine vollständige Aufstellung der bereits durchgeführten Projekte und Aktivitäten in Verbindung mit dem Politikfeld einer bestimmten Aufforderung oder mit den durchzuführenden Maßnahmen;
- eine Zusammenfassung der Aktivitäten des Antragstellers in den letzten beiden Jahren;

- eine Beschreibung der technischen Ausstattung, Werkzeuge und Einrichtungen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen;
- ein Verzeichnis der für das Projekt vorgesehenen natürlichen oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Im Fall von juristischen Personen, die im Sinne von Abschnitt 6.1 **einen** Antragsteller (der „Einzelantragsteller“) bilden, gelten die vorstehenden Anforderungen für jede dieser juristischen Personen.

9. VERGABEKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

	Kriterien	Begriffsbestimmungen	Maximale Punktzahl
1	Relevanz und europäischer Mehrwert	Anhand dieses Kriteriums wird die Relevanz des Inhalts der Maßnahme, einschließlich der europäischen Dimension, für die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewertet.	35
2	Qualität der Inhalte und Aktivitäten	Anhand dieses Kriteriums werden die Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme sowie die Angemessenheit der Methodik im Hinblick auf ihre Ziele, Durchführbarkeit und Kosteneffizienz bewertet.	25
3	Auswirkungen und Verbreitung der Projektergebnisse	Anhand dieses Kriteriums werden die Verbreitung der Projektergebnisse zur Gewährleistung der gemeinsamen Nutzung der Informationen/Transparenz, die Wirkung der Förderung auf das potenzielle Publikum für kulturelle und kreative Produkte sowie die Strategien zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Maßnahme bewertet.	20
4	Organisation des Projektteams und des Zusammenschlusses	Anhand dieses Kriteriums werden der Umfang der Partnerschaft, der Wissensaustausch innerhalb der Partnerschaft und die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten mit Blick auf die Ziele der Maßnahme berücksichtigt.	20

Detaillierte Beschreibung der Vergabekriterien und Aufschlüsselung der Punkte:

1. Relevanz und europäischer Mehrwert (35 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums wird die Relevanz des Inhalts der Maßnahme, einschließlich seiner europäischen Dimension, für die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewertet.

Bei diesem Kriterium wird Folgendes berücksichtigt:

- Relevanz, Innovationsgrad und Mehrwert des Projekts im Vergleich zur aktuellen Marktsituation (10 Punkte);
- Anzahl und Vielfalt der Branchen (Kultur- und Kreativwirtschaft einschließlich des audiovisuellen Bereichs, andere Wirtschaftszweige einschließlich der Technologiebranche), auf die sich die Maßnahme erstreckt (10 Punkte);
- die europäische Dimension der Partnerschaft, Anzahl und ergänzender Charakter der unter die Maßnahme fallenden Sprachräume und -gebiete (15 Punkte).

Siehe auch Abschnitt 2 „Ziele - Prioritäten“ dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

2. Qualität der Inhalte und Aktivitäten (25 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums werden die Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme sowie die Angemessenheit der Methodik im Hinblick auf ihre Ziele, Durchführbarkeit und Kosteneffizienz bewertet.

Bei diesem Kriterium wird Folgendes berücksichtigt:

- Qualität, Machbarkeit und Kosten/Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahme, die Angemessenheit der Methodik im Hinblick auf die Ziele des Projekts einschließlich Marktanalyse, Zielgruppe und Zielgebiete, Auswahl der Werke und Technologie und zeitliche Planung der Aktivitäten (20 Punkte);
- Machbarkeit und Kosteneffizienz des Projekts (5 Punkte).

3. Auswirkungen und Verbreitung der Projektergebnisse (20 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums werden die Verbreitung der Projektergebnisse zur Gewährleistung der gemeinsamen Nutzung der Informationen/Transparenz, die Wirkung der Förderung auf das potenzielle Publikum für kulturelle und kreative Produkte sowie die Strategien zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Maßnahme bewertet.

Bei diesem Kriterium wird Folgendes berücksichtigt:

- Auswirkungen des Projekts auf das potenzielle Publikum für europäische Werke (5 Punkte);
- Fähigkeit, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Branchen der Kreativ- und Kulturbereiche (einschließlich des audiovisuellen Bereichs) und darüber hinaus zu verbessern, und Ausschöpfung der potenziellen Vorteile innovativer Technologien (5 Punkte);
- die vorgeschlagene Methodik für Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten mit dem Ziel, die Ergebnisse auszutauschen und bekannt zu machen, die Transparenz des Projekts sicherzustellen, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahrensweisen zu fördern und die Sichtbarkeit der Unterstützung durch die EU zu optimieren (10 Punkte).

4. Organisation des Projektteams und des Zusammenschlusses (20 Punkte)

Anhand dieses Kriteriums werden der Umfang der Partnerschaft, der Wissensaustausch innerhalb der Partnerschaft und die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten mit Blick auf die Ziele der Maßnahme berücksichtigt.

Bei diesem Kriterium wird Folgendes berücksichtigt:

- Qualität des Projektmanagementplans einschließlich Qualität der beteiligten Mitarbeiter und der Governance-Struktur (10 Punkte);
- Angemessenheit der Kompetenz des Teams in Bezug auf die Ziele des Projekts (10 Punkte).

10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Im Fall der Vergabe einer Finanzhilfe durch die Agentur wird dem Antragsteller eine Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzhilfe in Euro sowie Informationen über das Verfahren zur formellen Festschreibung der Vereinbarung zwischen den Parteien beschrieben sind.

Der Koordinator erhält zwei Ausfertigungen der Originalvereinbarung, die er im Namen des Konsortiums als erste Partei unterzeichnen und unverzüglich an die Agentur zurücksenden muss. Die Agentur unterzeichnet sie als letzte Partei.

11. FINANZBESTIMMUNGEN

11.1. Form der Finanzhilfe

11.1.1 Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten

Zur Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe wird auf die tatsächlich angefallenen, förderfähigen und vom Begünstigten ausgewiesenen Kosten ein maximaler Kofinanzierungssatz von 60 % angewendet.

Beizufügende Unterlagen

Die endgültige Höhe der dem Begünstigten zu gewährenden Finanzhilfe wird nach Abschluss der Maßnahme nach Genehmigung der Zahlungsaufforderung festgelegt; diese Aufforderung muss die folgenden Dokumente enthalten:

- einen Abschlussbericht mit detaillierten Angaben über die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme (elektronischer Bericht);
- eine Schlussabrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten;
- eine ehrenwörtliche Erklärung und eine Zahlungsaufforderung;
- Ausgangsmaterial.

Im Fall von

- Finanzhilfen für eine Maßnahme zwischen 60 000 EUR und 750 000 EUR

muss der Begünstigte als Voraussetzung für die abschließende Zahlung einen „Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht – Typ I“ einreichen, der von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Fall öffentlicher Einrichtungen von einem zuständigen und unabhängigen Beamten erstellt werden muss.

Das Verfahren und das Format, die von dem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle öffentlicher Einrichtungen von einem zuständigen und unabhängigen Beamten eingehalten werden müssen, sind im folgenden Leitfaden detailliert beschrieben:

https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/annex_iii_guidance_notes_audit_type_i_03-2014_de.pdf

Das im Leitfaden vorgegebene Berichtsformat ist zwingend einzuhalten.

Im Fall von

- Finanzhilfen für eine Maßnahme ab einem Betrag von 750 000 EUR und einem kumulierten Betrag der Zahlungsaufforderung von mindestens 325 000 EUR

muss der Begünstigte als Voraussetzung für die abschließende Zahlung einen „Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht – Typ II“ einreichen, der von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle öffentlicher Einrichtungen von einem zuständigen und unabhängigen Beamten erstellt wird. Dieses

Dokument bescheinigt nach Maßgabe einer durch die Agentur zugelassenen Methodik, dass die vom Begünstigten in der Endabrechnung angegebenen Kosten, auf die sich die Zahlungsaufforderung stützt, tatsächlich angefallen, wahrheitsgetreu verbucht und gemäß der Finanzhilfevereinbarung förderfähig sind.

Das Verfahren und das Format, die von dem zugelassenen Rechnungsprüfer oder im Falle öffentlicher Einrichtungen von dem zuständigen und unabhängigen Beamten eingehalten werden müssen, sind im folgenden Leitfaden detailliert beschrieben:

https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/annex_iv_guidance_notes_audit_type_ii_03-2014_de.pdf

Das im Leitfaden vorgegebene Berichtsformat ist zwingend einzuhalten.

Fallen die dem Begünstigten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten geringer aus als erwartet, so wird die Agentur die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegte Kofinanzierungsrate auf die tatsächlich angefallenen Kosten anwenden.

Falls eine Aktivität, die in dem dem Finanzhilfebeschluss beigefügten Antrag vorgesehen war, überhaupt nicht oder eindeutig unzureichend durchgeführt wurde, wird der endgültige Finanzhilfebetrag entsprechend gekürzt.

Nähere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten sind Abschnitt 11.2 zu entnehmen.

11.1.2 Erstattung der angegebenen förderfähigen Kosten aufgrund von Pauschalen

Zur Bestimmung der Höhe der Finanzhilfe wird auf die vom Begünstigten ausgewiesenen förderfähigen Kosten ein maximaler Kofinanzierungssatz von 60 % angewendet, und zwar auf der Grundlage

- einer Pauschale von höchstens 7 % der förderfähigen direkten Kosten („Erstattung einer Kostenpauschale“).

Die Pauschale wird nach Anerkennung der Kosten, auf die die Pauschale anzuwenden ist, gezahlt.

11.1.3 Zahlungsbedingungen, Kontrollen und Prüfungen von Pauschalen

Ein auf einer Pauschale beruhender Beitrag wird in voller Höhe ausgezahlt, sofern die Maßnahme sachgerecht (in der erforderlichen Qualität, vollständig und rechtzeitig) umgesetzt wurde. Falls die Umsetzung der Maßnahme nicht sachgerecht erfolgt ist, wird die Höhe der Finanzhilfe entsprechend gekürzt. Siehe auch Schritt 4 in Abschnitt 11.5.

Die Erfüllung der genannten Bedingungen und/oder die Erzielung der Ergebnisse, die die Zahlung der Pauschale gemäß Abschnitt 11.1.2 auslösen, ggf. einschließlich der Erzielung von Leistungen und/oder Ergebnissen, wird spätestens vor Auszahlung des Restbetrags überprüft. Außerdem kann die Erfüllung dieser Bedingungen und/oder die Erzielung dieser Ergebnisse im Rahmen von Ex-post-Kontrollen überprüft werden.

Hierzu wird vom Begünstigten im Fall von Überprüfungen, Kontrollen und Audits verlangt, den erforderlichen Beitrag, auf den die Pauschale angewendet wird, zu leisten.

Die Höhe der Pauschalen gemäß Abschnitt 11.1.2 kann im Rahmen von Ex-post-Kontrollen nicht beanstandet werden. Dies lässt die Möglichkeit, die Pauschale wie vorstehend beschrieben bzw. im Fall von Unregelmäßigkeiten, Betrug oder der Verletzung sonstiger Pflichten zu kürzen, unberührt.

Die Zahlung der Finanzhilfe auf Basis von Pauschalen im Sinne von Abschnitt 11.1.2 berührt nicht das Recht auf Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Begünstigten für folgende Zwecke:

- Überprüfung mit Blick auf künftige Finanzhilfen, oder
- Schutz der finanziellen Interessen der Union, z. B. Aufdeckung von Betrug, Unregelmäßigkeiten oder Verletzungen von Pflichten.

11.2. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten müssen alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

- Sie entstehen dem Begünstigten;
- sie fallen während der Dauer der Maßnahme an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen.
 - Der Beginn des Zeitraums der Förderfähigkeit von Kosten wird in der Finanzhilfvereinbarung angegeben.
 - Kann ein Begünstigter nachweisen, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Vereinbarung eingeleitet werden musste, so können auch vor der Unterzeichnung angefallene Ausgaben genehmigt werden. Der Förderzeitraum darf jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags beginnen.
- Sie sind im Finanzplan für die Maßnahme aufgeführt;
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich;
- sie sind feststellbar und überprüfbar, und sie sind insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land der Niederlassung des Begünstigten geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und entsprechend den Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst;
- sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine unmittelbare Zuordnung der im Rahmen der Maßnahme aufgeführten Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen gestatten.

Förderfähige Kosten können direkte oder indirekte Kosten sein.

11.2.1. Förderfähige direkte Kosten

Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die

unter gebührender Berücksichtigung der vorstehend genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit als unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehende spezifische Kosten erkennbar sind und ihr somit direkt zuzuordnen sind, beispielsweise:

- (a) *Aufwendungen für das Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Begünstigten geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Beschäftigungsverhältnisses tätig ist und der Maßnahme zugeordnet wird, sofern diese Kosten der üblichen Entgeltpolitik des Begünstigten entsprechen.*

Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender, auf gesetzlichen Vorgaben beruhenden Kosten. Sie können weitere Arbeitsentgelte einschließlich Zahlungen auf der Grundlage zusätzlicher Verträge unabhängig von der Art dieser Verträge umfassen, sofern die Bezahlung einheitlich ist und der Bezahlung entspricht, die für die gleiche Art von Arbeit oder Fachkompetenz in allen anderen Fällen gezahlt wird, unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsquelle.

Auch Aufwendungen für natürliche Personen, die auf der Grundlage eines anderen mit dem Begünstigten geschlossenen Vertrags als eines Beschäftigungsvertrags tätig sind oder dem Begünstigten von einem Dritten gegen Bezahlung überlassen werden, können unter den Personalkosten erfasst werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) *Der Betreffende arbeitet unter Bedingungen, die mit denen eines Angestellten vergleichbar sind (insbesondere in Bezug auf die Arbeitsorganisation, die ausgeführten Aufgaben und die Räumlichkeiten, in denen sie ausgeführt werden);*
- (ii) *Die Ergebnisse der Arbeit sind Eigentum des Begünstigten (sofern nicht in Ausnahmefällen anders vereinbart); und*

- (iii) *die Kosten unterscheiden sich nicht wesentlich von den Kosten für das Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags mit dem Begünstigten erfüllt.*

Im Anhang ist eine Empfehlung für Methoden für die Berechnung der direkten Personalkosten enthalten.

- (b) *Reisekosten und damit verbundene Tagegelder können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern diese Kosten der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;*
- (c) *die Abschreibungskosten für Anlagen oder sonstige Vermögenswerte (neu oder gebraucht) können entsprechend der Zwischenbilanz berücksichtigt werden, sofern der Vermögenswert:*
 - (i) *im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards und den üblichen Rechnungslegungsverfahren des Begünstigten abgeschrieben wird; und*
 - (ii) *im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung dargelegten Regeln für die Durchführung von Verträgen erworben wurde, wenn der Erwerb im Durchführungszeitraum erfolgt.*

Auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten kommen in Betracht, sofern diese Kosten nicht über den Abschreibungskosten von vergleichbaren Anlagen oder ähnlichen Vermögenswerten liegen und keine Finanzierungsgebühren beinhalten.

Bei der Bestimmung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten berücksichtigt, der auf den Durchführungszeitraum des Projekts entfällt und der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke der Maßnahme entspricht. Auf der Grundlage der besonderen Bedingungen können ausnahmsweise die gesamten Kosten des Erwerbs von Anlagen als förderfähig berücksichtigt werden, sofern dies aufgrund der Art der Maßnahme und der Umstände der Nutzung der Anlagen oder Vermögenswerte gerechtfertigt ist.

- (d) *Kosten von Verbrauchsgütern und Lieferungen werden ebenfalls berücksichtigt, sofern sie:*
 - (i) *im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung dargelegten Regeln für die Durchführung von Verträgen erworben werden und sofern sie*
 - (ii) *der Maßnahme direkt zugeordnet werden;*
- (e) *Kosten, die unmittelbar aufgrund der Anforderungen der Vereinbarung entstehen (Verbreitung von Informationen, besondere Auswertung der Maßnahme, Rechnungsprüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten der verlangten Sicherheitsleistungen, werden berücksichtigt, sofern die entsprechenden Dienstleistungen im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung dargelegten Regeln für die Durchführung von Verträgen stehen;*
- (f) *Kosten, die im Zusammenhang mit Unteraufträgen entstehen, können berücksichtigt werden, sofern die in der Finanzhilfvereinbarung dargelegten besonderen Bedingungen für die Untervergabe erfüllt sind;*
- (g) *von dem Begünstigten gezahlte Abgaben, Steuern und Gebühren, vor allem Mehrwertsteuern (MwSt.), vorausgesetzt, diese sind in den förderfähigen direkten Kosten enthalten, und sofern in der Finanzhilfvereinbarung nichts anderes festgelegt ist.*

11.2.2. Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten)

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und ihr daher nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

Für die Förderung kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme als indirekte Kosten berücksichtigt werden; dieser Betrag entspricht den

allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten, die der Maßnahme/dem Projekt zugeordnet werden können.

Als indirekte Kosten dürfen keine Kosten angegeben werden, die unter einer anderen Haushaltslinie ausgewiesen wurden.

Hinweis: Antragsteller, die einen aus dem Haushalt der EU oder der Euratom finanzierten Betriebskostenzuschuss erhalten, dürfen für den von dem Betriebskostenzuschuss abgedeckten Zeitraum bzw. für die entsprechenden Zeiträume keine indirekten Kosten geltend machen, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Betriebskostenzuschuss keine Kosten der Maßnahme umfasst.

Als entsprechender Nachweis sollte der Begünstigte grundsätzlich

- a. ein analytisches Kostenrechnungssystem anwenden, das eine gesonderte Darstellung aller Kosten (einschließlich der Gemeinkosten) ermöglicht, die dem Betriebskostenzuschuss und der Finanzhilfe für die Maßnahme zuzuordnen sind. Zu diesem Zweck sollte der Begünstigte zuverlässige Buchungscodes und Verteilungsschlüssel verwenden, die eine gerechte, objektive und realistische Zuordnung der Kosten gewährleisten.
- b. *Getrennt auszuweisen sind:*
 - alle Kosten, die im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse anfallen (d. h. für Personal, allgemeine laufende Kosten und sonstige Betriebskosten, die mit dem Teil der üblichen jährlichen Tätigkeiten des Begünstigten zusammenhängen), und
 - alle Kosten, die im Rahmen der maßnahmenbezogenen Finanzhilfen anfallen (einschließlich der indirekten Kosten, die tatsächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen).

Wenn der Betriebskostenzuschuss die gesamten üblichen jährlichen Tätigkeiten und den gesamten Haushalt des Begünstigten abdeckt, darf der Begünstigte im Rahmen der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe keine indirekten Kosten geltend machen.

11.3. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Posten gelten nicht als förderfähige Kosten:

- a) Kapitalrendite und von einem Begünstigten bezahlte Dividenden;
- b) Verbindlichkeiten und Schuldendienste;
- c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- d) Zinsverpflichtungen;
- e) zweifelhafte Forderungen;
- f) Wechselkursverluste;
- g) von der Bank eines Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Agentur;
- h) Kosten, die der Begünstigte im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme geltend macht, für die eine Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union gezahlt wird. Diese Finanzhilfen umfassen von einem Mitgliedstaat gewährte und aus dem Haushalt der Union finanzierte Finanzhilfen sowie von anderen Stellen als der Agentur für die Zwecke der Ausführung des Haushaltsplans der Union gewährte Finanzhilfen. Insbesondere können Begünstigte, die einen aus dem Haushalt der EU oder der Euratom finanzierten Betriebskostenzuschuss erhalten, für den von dem Betriebskostenzuschuss abgedeckten Zeitraum bzw. für die entsprechenden Zeiträume keine indirekten Kosten geltend machen, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Betriebskostenzuschuss keine Kosten der Maßnahme umfasst;
- i) Sachleistungen;
- j) unverhältnismäßig hohe oder unbedachte Ausgaben;
- k) abzugsfähige Mehrwertsteuer;
- l) Ausgaben für Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht am Projekt/Programm teilnehmen, es sei denn, diese wurden vorher ausdrücklich durch die Agentur genehmigt.

11.4. Ausgeglichener Finanzplan

Dem Antragsformular muss ein Finanzplan für die Maßnahme beigefügt werden. Die Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

Der Finanzplan ist in Euro aufzustellen.

Antragsteller, für die die Kosten nicht in Euro entstehen werden, sollten den für den Monat der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geltenden Wechselkurs zur Umrechnung verwenden, der abrufbar ist auf der InforEuro-Website unter

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden dürfen.

Als Kofinanzierungsmittel für die Maßnahme kommen z. B. in Betracht:

- Eigenmittel des Begünstigten;
- Einnahmen aus der Maßnahme;
- Finanzbeiträge Dritter.

11.5. Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags

Der endgültige Finanzhilfebetrag wird von der Agentur zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst folgende Schritte:

Schritt 1 — Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und die Pauschalbeiträge

Der Betrag im Rahmen von Schritt 1 wird durch Anwendung des Erstattungssatzes gemäß Abschnitt 11.1.1 auf die tatsächlich angefallenen und von der Agentur anerkannten förderfähigen Kosten ermittelt, einschließlich der in Form von Pauschalbeiträgen ausgewiesenen Kosten, auf die der Kofinanzierungssatz gemäß Abschnitt 11.1.2 Anwendung findet.

Schritt 2 — Begrenzung des maximalen Finanzhilfebetrags

Der Gesamtbetrag, der von der Agentur an die Begünstigten gezahlt wird, darf in keinem Fall höher sein als der in der Finanzhilfevereinbarung angegebene maximale Finanzhilfebetrag. Falls der gemäß Schritt 1 ermittelte Betrag höher als dieser Höchstbetrag ist, wird der endgültige Finanzhilfebetrag auf den letztgenannten Betrag beschränkt.

Schritt 3 — Kürzung aufgrund der Gewinnverbotsregel

Unter „Gewinn“ ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zu verstehen, wobei Einnahmen dem Betrag entsprechen, der gemäß den Schritten 1 und 2 ermittelt wurde, zuzüglich der Einnahmen aus der Maßnahme für Begünstigte mit Ausnahme von Organisationen ohne Erwerbszweck.

Sach- und Finanzbeiträge Dritter gelten nicht als Einnahmen.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen den von der Agentur anerkannten konsolidierten förderfähigen Gesamtkosten. Einnahmen aus der Maßnahme entsprechen den konsolidierten Einnahmen, die für Begünstigte mit Ausnahme von Organisationen ohne Erwerbszweck am Tag, an dem die Aufforderung zur Zahlung des Restbetrags erstellt wird, erzielt, generiert oder bestätigt werden.

Falls ein Gewinn erzielt wird, wird dieser im Verhältnis zum endgültigen Erstattungssatz der von der Agentur anerkannten tatsächlichen förderfähigen Kosten der Maßnahme in Abzug gebracht.

Schritt 4 — Kürzung aufgrund einer unsachgemäßen Umsetzung oder einer Verletzung anderer Pflichten

Die Agentur kann den maximalen Finanzhilfebetrag kürzen, wenn die Maßnahme nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde (d. h. wenn sie nicht oder mangelhaft, teilweise oder zu spät umgesetzt wurde) oder wenn eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Höhe der Kürzung verhält sich proportional zu dem Ausmaß, in dem die Maßnahme unsachgemäß umgesetzt wurde, bzw. zur Schwere der Verletzung.

11.6. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

11.6.1 Zahlungsmodalitäten

Der Begünstigte kann folgende Zahlungen beantragen, sofern die Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung erfüllt sind (z. B. Zahlungsfristen, Obergrenzen usw.). Den Zahlungsaufforderungen sind die nachstehend aufgeführten und in der Finanzhilfevereinbarung im Einzelnen genannten Dokumente beizufügen:

Zahlungsaufforderung	Begleitunterlagen
Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des maximalen Finanzhilfebetrags	Eine Sicherheitsleistung (sofern erforderlich, siehe Abschnitt 11.6.2)
Eine zweite Vorauszahlung in Höhe von 20 % des maximalen Finanzhilfebetrags	(a) technischer Fortschrittsbericht (b) Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorauszahlungstranche (c) Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt 11.6.2)
Zahlung des Restbetrags Die Agentur legt die Höhe dieser Zahlung auf der Grundlage der Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe fest (siehe Abschnitt 11.6.). Falls die Gesamtsumme früherer Zahlungen den endgültigen Finanzhilfebetrag übersteigt, hat der Begünstigte den von der Kommission zu viel gezahlten Betrag auf der Grundlage einer Rückforderungsanordnung zurückzuzahlen.	(a) ein technischer Abschlussbericht und eine ehrenwörtliche Erklärung und eine Zahlungsaufforderung (b) eine Endabrechnung (c) ein Bericht über den Prüfungsbericht zum abschließenden Finanzbericht – Typ I oder Typ II

Falls die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, kommt Abschnitt 8.1 oben zur Anwendung.

11.6.2 Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung

Es kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der Vorfinanzierung verlangt werden, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten gestellt. Wenn der Begünstigte seinen Sitz in einem Drittstaat hat, kann die Agentur zustimmen, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittstaat die Sicherheit stellen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie eine Bank bzw. ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat bietet. Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden nicht als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Die Sicherheitsleistung kann ersetzt werden durch

- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder
- eine Solidarbürgschaft der an derselben Finanzhilfevereinbarung beteiligten Begünstigten einer Maßnahme.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder der Zahlung des Restbetrags, die gemäß den Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung an den Begünstigten geleistet werden.

Alternativ zur Forderung einer Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung kann die Agentur auch beschließen, die Zahlung der Vorauszahlung in mehrere Teilbeträge aufzuteilen.

11.7. Sonstige finanzielle Bedingungen

a) Kumulierungsverbot

Für eine Maßnahme kann jeweils nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union gewährt werden.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, haben die Antragsteller im Antragsformular die Quellen und Beträge der Fördermittel der Europäischen Union, die sie in dem betreffenden Haushaltsjahr für dieselbe Maßnahme, einen Teil der Maßnahme oder ihre Betriebskosten erhalten bzw. beantragt haben, sowie sonstige Fördermittel anzugeben, die sie für dieselbe Maßnahme erhalten oder beantragt haben.

b) Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller im Antragsformular nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste.

In diesen Fällen dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe entstanden sein.

c) Durchführungsaufträge/Untervergabe

Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen (Durchführungsaufträge), kann der Begünstigte gemäß seiner üblichen Einkaufspraxis dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. gegebenenfalls dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag erteilen; dabei vermeidet er Interessenkonflikte.

Bei Durchführungsaufträgen mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR muss der Begünstigte die folgenden zusätzlichen Vorschriften beachten: er muss die Agentur im Vorfeld informieren, um ihre Genehmigung einzuholen, und es gelten die nationalen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen.

Der Begünstigte ist gehalten, das Vergabeverfahren klar zu dokumentieren und diese Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Einrichtungen, die als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU² oder als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU³ handeln, müssen die geltenden nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge einhalten.

Die Begünstigten können Aufgaben, die Teil der Maßnahme sind, über einen Unterauftrag vergeben. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass neben den vorstehend genannten

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65-242).

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243-374).

Bedingungen, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen und Interessenkonflikte zu vermeiden, auch folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Kernaufgaben der Maßnahme dürfen nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden.
- b) Die Untervergabe von Aufgaben ist in Anbetracht der Art der Maßnahme und der Erfordernisse ihrer Durchführung gerechtfertigt.
- c) Die für die Untervergabe veranschlagten Kosten müssen im Finanzplan eindeutig ausgewiesen werden.
- d) Der Begünstigte hat die Agentur von jedweder Untervergabe von Aufgaben, die nicht in der Maßnahmenbeschreibung vorgesehen ist, in Kenntnis zu setzen, und die Agentur muss hierzu ihre Zustimmung erteilen. Die Agentur kann die Zustimmung erteilen,
 - (i) bevor Aufgaben untervergeben werden, wenn die Begünstigten um eine Änderung ersuchen;
 - (ii) nachdem Aufgaben untervergeben wurden, sofern
 - die Untervergabe im Zwischenbericht oder im abschließenden technischen Bericht besonders begründet wird und
 - die Untervergabe keine Änderungen der Finanzhilfevereinbarung nach sich zieht, was den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen oder einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller darstellen würde.
- e) Die Begünstigten stellen sicher, dass bestimmte Bedingungen, die für Begünstigte gelten und in der Finanzvereinbarung genannt sind (z. B. Wahrnehmbarkeit, Geheimhaltung usw.), auch von den Unterauftragnehmern erfüllt werden.

d) Finanzielle Unterstützung Dritter

Im Rahmen der Anträge darf keine finanzielle Unterstützung Dritter vorgesehen sein.

12. BEKANNTMACHUNG

12.1. Verantwortlichkeiten der Begünstigten

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen oder im Zusammenhang mit Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinweisen.

Diesbezüglich sind die Begünstigten gehalten, in allen im Rahmen des kofinanzierten Projekts erstellten Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Es sind der Text, das Logo und der von der Agentur vorgelegte Haftungsausschluss zu verwenden, die unter http://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/visuelle-identitat_de zur Verfügung stehen.

Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht umfassend nach, so kann die Finanzhilfe entsprechend den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung gekürzt werden.

12.2. Verantwortlichkeiten der Agentur und/oder der Kommission

Mit Ausnahme der natürlichen Personen bewilligten Stipendien und anderer direkter Unterstützung für bedürftige natürliche Personen werden alle Informationen in Verbindung mit den im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen auf einer Website der Organe der Europäischen Union bis spätestens 30. Juni des Jahres veröffentlicht, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Finanzhilfen bewilligt wurden.

Die Agentur und/oder die Kommission veröffentlichen folgende Angaben:

- Name des Begünstigten;

- wenn es sich bei dem Begünstigten um eine juristische Person handelt, die Adresse; wenn es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person handelt, die Region gemäß der Definition auf NUTS-2-Ebene⁴, falls der Begünstigte in der EU ansässig ist, oder eine gleichwertige Angabe, falls der Begünstigte außerhalb der EU ansässig ist;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- Art und gewährter Betrag.

Auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen des Begünstigten hin kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden natürlichen Personen bedrohen oder den geschäftlichen Interessen der Begünstigten schaden würde.

12.3. Kommunikation und Verbreitung

Um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollte für die Projekte eine klare und überzeugende Kommunikations- und Verbreitungsstrategie in Bezug auf die Projektaktivitäten und Projektergebnisse erarbeitet werden, und Antragsteller müssen hinreichend Zeit und Ressourcen für Kommunikation und Austausch mit Kollegen, Publikum und lokalen Gemeinschaften vorsehen.

In der Phase des Abschlussberichts (*gemäß Finanzhilfevereinbarung*) müssen die Begünstigten einen aktualisierten Überblick/Bericht über das Projekt vorlegen. Darüber hinaus können die Begünstigten die Projektergebnisse auf die Verbreitungsplattform hochladen. Diese Informationen können von der Kommission für die Bereitstellung von Informationen über die Projektergebnisse verwendet werden.

Die Kommission kann zusammen mit der Agentur Beispiele guter Praxis ermitteln und entsprechendes Material erarbeiten, das innerhalb der Teilnehmerländer, länderübergreifend und über diesen Kreis hinaus verbreitet wird.

Daten und Ergebnisse der Projekte werden Interessengruppen, politischen Entscheidungsträgern und anderen Akteuren auf unterschiedlichste Weise kostenlos zugänglich gemacht.

Die Begünstigten können zur Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der Europäischen Kommission oder der Agentur aufgefordert werden, um sich mit anderen Teilnehmern und/oder politischen Entscheidungsträgern über ihre Erfahrungen auszutauschen.

13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Antwort auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ist mit der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) verbunden. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet⁵.

Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die Fragen und personenbezogenen Daten, die für die Bewertung des Antrags gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verlangt werden, von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

Personenbezogene Daten können im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) von der Kommission gespeichert werden, falls eine der Situationen nach Artikel 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 auf den Begünstigten zutrifft⁶. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung unter: https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/privacy_statement-eacea_grants.pdf.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission vom 1. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L 39 vom 10.2.2007, S.1.

⁵ ABl. L. 295 vom 21.11.2018, S. 39-98, Datum des Inkrafttretens: 11.12.2018.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046>

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

14.1. Veröffentlichung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EACEA unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/funding/bridging-culture-and-audiovisual-content-through-digital_en

14.2. Registrierung im Teilnehmerportal/Portal „Funding & Tender“

Vor der Einreichung eines elektronischen Antrags müssen die Antragsteller [und Mitantragsteller] ihre Organisation im Teilnehmerregister über das Portal „Funding & Tender opportunities“ registrieren und erhalten einen Teilnehmeridentifikationscode („Participant Identification Code“, PIC). Der PIC ist im Antragsformular anzugeben.

Das Portal „Funding & Tender“ dient der Verwaltung aller rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisationen. Informationen zur Registrierung sind im Portal unter folgender Adresse abrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register>

Über das Teilnehmerportal können die Antragsteller außerdem verschiedene Dokumente zu ihrer Organisation hochladen. Diese Unterlagen müssen nur einmal hochgeladen werden und werden bei späteren Anträgen derselben Organisation nicht erneut verlangt.

Nähere Informationen zu den Unterlagen, die über das Portal hochgeladen werden müssen, sind unter dem Link https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe/funding/bridging-culture-and-audiovisual-content-through-digital_en im Abschnitt *How to apply* (Antragstellung) abrufbar.

14.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

Vorschläge sind gemäß den in Abschnitt 5 dargelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen bis zu der in Abschnitt 3 angegebenen Frist einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist darf an den Anträgen keine Änderung mehr vorgenommen werden. Falls jedoch Klärungsbedarf besteht oder sachliche Fehler berichtigt werden müssen, kann sich die Agentur während des Bewertungsverfahrens mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unterrichtet.

Die Antragsteller werden gebeten, sich unter der Internetadresse <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/> anzumelden und das Verfahren für die Einreichung von Anträgen zu befolgen.

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

14.4. Mitteilung und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse

Die Antragsteller sollten einzeln über das Ergebnis des Bewertungsverfahrens entweder per E-Mail zusammen mit einer Bitte um eine Empfangsbestätigung, die vom Anweisungsbefugten unterzeichnet ist, oder mit einem vom Anweisungsbefugten unterzeichneten Schreiben, das spätestens sechs Monate nach Ablauf der Antragsfrist als Einschreiben an den gesetzlichen Vertreter über das Portal „Funding & Tender“⁷ geschickt wird, unterrichtet werden. Die Beurteilung und Auswahl der Anträge sowie die Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe finden innerhalb dieser sechs Monate statt. Erst nach Abschluss dieser Verfahren werden die Listen der ausgewählten Projekte auf der Website der Agentur veröffentlicht: http://eacea.ec.europa.eu/kreatives-europa/ergebnisse_de

Der legitime Begünstigte erhält eine E-Mail mit Angaben dazu, wie er auf dieses Benachrichtigungsschreiben zugreifen kann.

⁷ <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register>

Normalerweise ist das Schreiben, mit dem die Ergebnisse mitgeteilt werden, über das Portal „Funding & Tenders“ zugänglich. Falls die offizielle Mitteilung im Portal mehr als zehn Tage lang nicht geöffnet wird (für Projekte), gilt die offizielle Mitteilung für die Agentur als anerkannt.

14.5. Geltende Rechtsvorschriften

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 PE/13/2018/REV/1 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1–222).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen Kultur- und Kreativsektor (KREATIVES EUROPA) und ihre Berichtigung vom 27. Juni 2014.⁸

➤ **Kontaktdaten**

EACEA-MEDIA-BRIDGING@ec.europa.eu

➤ **Anhänge:**

- Anhang 1: Antragsformular / Ausführliche Beschreibung der Maßnahme
(Das Antragsformular ist unter Verwendung der Standardvorlage dem elektronischen Antragsformular beizufügen)
- Anhang 2: Ehrenwörtliche Erklärung des Antragstellers
(Die ehrenwörtliche Erklärung des Antragstellers ist dem elektronischen Antragsformular beizufügen)
- Anhang 3: Ausführlicher Finanzplan und genaue Angaben zu den Finanzierungsquellen
(Der Finanzplan ist unter Verwendung der Standardvorlage dem elektronischen Antragsformular beizufügen)
- Muster der Finanzhilfevereinbarung
- Muster der Vorgaben für die Bescheinigung über die Kostenaufstellung

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013 (ABl. L 347, S. 221) bzw. vom 27. Juni 2014 (ABl. L 189, S. 260).

Anlage
Besondere Bedingungen für direkte Personalkosten

1. Berechnung

Die unter den Buchstaben a und b beschriebenen Modalitäten zur Berechnung förderfähiger direkter Personalkosten werden empfohlen und akzeptiert, da sie die Gewissheit bieten, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Agentur kann auch eine andere Methode des Begünstigten zur Berechnung der Personalkosten anerkennen, falls sie der Auffassung ist, dass diese Methode eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallen sind.

a) Für Personen, die ausschließlich an der Maßnahme arbeiten:

{monatlicher Satz für die Person

multipliziert mit

Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme aufgebrauchten Monate }

Die für diese Personen angegebenen Monate dürfen nicht für andere Finanzhilfen der EU oder der Euratom angegeben werden.

Der **monatliche Satz** wird folgendermaßen berechnet:

{jährliche Personalkosten für die Person

geteilt durch 12 }

anhand der Personalkosten für jedes volle, im betreffenden Berichtszeitraum erfasste Geschäftsjahr.

Wenn ein Geschäftsjahr zum Ende des Berichtszeitraums nicht abgeschlossen ist, müssen die Begünstigten den monatlichen Satz für das letzte verfügbare abgeschlossene Geschäftsjahr heranziehen.

b) Für Personen, die teilzeitig an der Maßnahme arbeiten:

(i) Wenn die Person der Maßnahme zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit zugeordnet ist:

{monatlicher Satz für die Person, multipliziert mit dem der Maßnahme zugeordneten Zeitanteil

multipliziert mit

der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme aufgebrauchten Monate }

Der für diese Personen angegebene Arbeitszeitanteil darf nicht für andere Finanzhilfen der EU oder der Euratom angegeben werden.

Der monatliche Satz wird berechnet wie vorstehend beschrieben.

(ii) In anderen Fällen:

{Stundensatz für die Person, multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme aufgebrauchten Stunden }

oder

{Tagessatz für die Person, multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme aufgebrauchten Tage}

(auf den nächsten halben Tag auf- oder abgerundet)

Die Anzahl der für eine Person angegebenen, tatsächlich aufgebrauchten Stunden/Tage muss feststellbar und überprüfbar sein.

Die Gesamtzahl der für EU- oder Euratom-Finanzhilfen für eine Person für ein Jahr angegebenen Stunden/Tage kann nicht höher sein als die für die Berechnung des Stunden-/Tagessatzes herangezogenen jährlichen produktiven Stunden/Tage. Daher entspricht die Höchstzahl der Stunden/Tage, die für die Finanzhilfe angegeben werden können, folgender Formel:

{Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für das Jahr (siehe unten)

minus

der Gesamtzahl der vom Begünstigten für diese Person für dieses Jahr für andere EU- oder Euratom-Finanzhilfen angegebenen Stunden und Tage}.

Der „**Stunden-/Tagessatz**“ wird folgendermaßen berechnet:

{jährliche Personalkosten für die Person

geteilt durch

die Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunden/Tage} anhand der Personalkosten und der Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für jedes volle, im betreffenden Berichtszeitraum erfasste Geschäftsjahr.

Wenn ein Geschäftsjahr zum Ende des Berichtszeitraums nicht abgeschlossen ist, müssen die Begünstigten den Stunden-/Tagessatz für das letzte verfügbare abgeschlossene Geschäftsjahr heranziehen.

Die „Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunden/Tage“ entspricht den gesamten, von der Person in diesem Jahr tatsächlich geleisteten Stunden/Tage. Darin dürfen Urlaubstage und andere Fehlzeiten (etwa Krankenschreibung, Mutterschaftsurlaub, Sonderurlaub usw.) nicht eingerechnet werden. Überstunden und die bei Sitzungen, Fortbildungen und anderen ähnlichen Aktivitäten verbrachte Zeit hingegen können darin eingerechnet werden.

2. Nachweise für die als tatsächlich angefallene Kosten angegebenen Personalkosten

Für **Personen, die ausschließlich an der Maßnahme arbeiten**, wenn dabei die direkten Personalkosten gemäß **Buchstabe a** berechnet werden, braucht die Arbeitszeit nicht erfasst zu werden, wenn der Begünstigte eine **Erklärung** unterzeichnet, in der er bestätigt, dass die betreffenden Personen ausschließlich an der Maßnahme gearbeitet haben.

Für **Personen, die zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit der Maßnahme zugeordnet sind**, wenn dabei die direkten Personalkosten gemäß **Buchstabe b Ziffer i** berechnet werden, braucht die Arbeitszeit nicht erfasst zu werden, wenn der Begünstigte eine Erklärung unterzeichnet, in der er bestätigt, dass die

betreffenden Personen zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit tatsächlich an der Maßnahme gearbeitet haben.

Für **Personen, die teilzeitlich an der Maßnahme arbeiten**, wenn dabei die direkten Personalkosten gemäß **Buchstabe b Ziffer ii** berechnet werden, müssen die Begünstigten für die Anzahl der angegebenen Stunden/Tage die **Zeit erfassen**. Die Arbeitszeitznachweise müssen in Schriftform erfolgen und von den Personen, die an der Maßnahme arbeiten, sowie ihren Vorgesetzten mindestens einmal im Monat genehmigt werden.

Falls keine zuverlässigen Arbeitszeitznachweise über die für die Maßnahme aufgebrauchten Stunden vorliegen, kann die Agentur auch alternative Nachweise der Anzahl der angegebenen Stunden/Tage akzeptieren, falls sie der Auffassung ist, dass diese eine ausreichende Gewähr bieten.